müssen; als vornehmster Zweck des Volksschulgesetzes, nicht nur wegen des Schulgehens der Kinder bereits bestehenden gegebenen Verhältnissen entsprechende Rechnung zu machen, in denen Aeltern, Vormündern, Dienst- u. Lehrherren, sich deren Obrigkeiten, der sorgsamen u. umsichtigen Besorgung derselben nachdrücklichst einzuschärfen, sondern auch in Betreff auf die Bezahlung des Schulgeldes, eine solche Einrichtung zu treffen, daß der pecuniären zu großen Theile bestehende Einkommen der Schullehrer besser sicher gestellt, u. also auf die regulare Zahlung desselben größere Aufmerksamkeit, der offiziellmäßigen Mahnungen auf mehr als eine Weise beschränkende Maßregeln folgen nunmehr zu müssen.

Es wird demnach wegen der Schulpflicht u. der Bezahlung des Schulgeldes bey deutsch Stadt- u. Landschulen nachstehendes Regulative festgestellt, welches hiermit vom 1ten Juli 1805 an, in den hiesigen sämmtl. Lande beobachtet werden muß und soll.

1

Unterweisung der Kinder bey der Schule vom Eintritt in das 6te bis zur Zurstellung des 14ten Jahres einzurichten. Wo Schule über ½ Meile entlegen, ist mit 7ten Jahre Schulbesuch bey u. Kinder die nach wirklich vollzogener u. fruchtbarer Durchlauf der vorgeschriebenen Schulfrist oder 8 Jahre fortsetzen, im Lesen besitzen, müssen über das 14te Jahr hinaus Schule noch so lange besuchen bis diese Mängel nach der gewissenhaften Beurtheilung der der Confirmation vorwaltenden Pastoren abgeholfen worden. Es ist u. Pflicht der Eltern bey der Vormundschaft der Kinder sich hierauf gegen Weiterlassung, ohne Anhalte der Pastoren u. der Schule, nachsichtig zu bemühen; Lust nach bestimmt. darüber vorzusehen.

2

Aeltern u. Vormünder dem genau nachzukommen.

3

Falls Kinder vor bestimmter Schulzeit in welcher Confirm., in Gesindedienst treten od. in der Lehre gehen sollen, so Dienst- od. Lehrherren schuldig sie bis 2 Stunden in Schule zu in Verhältnißzeiten nicht zu vorsätzlicher Grund des Fehl. Abwesenheit zu schicken.

4.

„Damit der Befolgung dieser Vorschrift desto zuverlässiger zu erhalten sey, so ist von jeder Obrigkeit, in Städten u. Vorstädten von den Stadtrichtern oder Gemeindeältesten, auf dem Lande von denen Vorwerksherren, bey dem Anfange jeden Vierteljahres der ersten 1ten Tage, 1ten Apr., 1 Juli u. 1 Oct., einer richtige u. vollständige Specifikation sämtlicher daselbst befindl. schulpflichtigen Kinder, bey einer Strafe von 2 rt für jedes hierbey zu schuldhaft verhaltenden Kindes, in Zeitungsblatt zu fortsetzende Anzeigen, dem unter vorerwähnten Schulgesetze Fürsehenen u. dem Schullehrer selbst zu übergeben."

5

Schullehrer in solche Vorzeichnisse jede Versäumniß ohne Ausnahme der Ursachen der Versäumniß anmerken u. Vorzeichnisse nach 8 Tage nach Ablauf jeder Vierteljahres dem Pfarrer übergeben

6

Pfarrer geht solche Vorzeichnisse bey der Visitation oder der Vorzeichnisse der Versäumniß durch u. entscheidet mit Zeugniß u. Ursachen nach Abgabe an Obrigkeit

7.

Bey Vorwürfen der vorsätzlichen Fehlenden haben die Obrigkeiten gegen Aeltern, Vormünder, Dienst- u. Lehrherren, welche schulpflichtige Kinder ohne hinreichende Ursache der Schule entziehen lassen, mit gesetzl. Zwange zu verfahren u. 1 rt, wenn Kind im